

deme auch vber vorbemelte gesatzte zeit / kein förder
frist geben. Sie sollen auch die zupus / von den Ge
wergken zufoddern nicht schuldig sein. So aber ei
ner odder meher Gewergken auff ~~Sanct Annaberg~~ *Vns/ von Berg/*
vorleger hetten / dieselben vorleger in zeit der zupus /
auch schriftlich anschlagen werden / wue man sie
soll finden / vnd irer Gewergken zupus befohmen.
Bey denselben sollen die Schichtmaister die zupus
manen. Vnd wue ettwas den Gewergken durch die
Schichtmaister / das sie die zupus nicht foddern /
vorseumpt würde / das soll den Schichtmaistern /
vnd nicht den Gewergken / zuschaden gereichen.

Der lvj. Artickel.

Wie sich die Schichtmaister mit der zupus
ann Auszteiler sollen verweisen lassen.

Vnd als die Auszteilung nicht alzeit förder
lich gefallen mag / Aus vrsach / das gemeiniglich
alles Silber / erst auff die Rechnung / das meiste teil
einkompt / vnd mit der eyle / soniel Müntz / vber des
Berges notturfftige vorlegung / nicht mag vorfer
tigt werden / auff das niemandt / der solcher ausztei
lung zuuorlegung seiner theile bedarff / deszhalben
zuschadē geursacht werde. So dann einer / der ausz
teylung zunehmen hat einen odder meher Schicht
maister / an den Auszteiler weist / was vnd wiewiel
er itzlichem von seiner ausztheilung geben soll / des
sollen die Schichtmaister benüigigt sein. Der Ausz
teiler soll den Schichtmaistern / von wehme / vnd
mit

fiatt: